

Alleestraße 108
42853 Remscheid
Telefon: 02191 21653
Telefax: 02191 24551
information@fdp-remscheid.de
www.fdp-remscheid.de

Remscheid, 5. April 2022

Ordentlicher Kreisparteitag 2022

Liebe Parteifreundinnen, liebe Parteifreunde,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie auf Beschluss des Kreisvorstandes gemäß § 11 der Satzung des Kreisverbandes Remscheid zum ordentlichen Kreisparteitag

**am Freitag, 29. April 2022, um 19 Uhr
in das Kulturzentrum Klosterkirche Remscheid-Lennep (Webersaal),
Klostergasse 8, 42897 Remscheid,**

mit folgender Tagesordnung herzlich ein:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäftsordnungsmäßige Feststellungen
3. Wahl der Versammlungsleitung und der Schriftführung
4. Ehrung von Parteimitgliedern
5. Wahl der Leitung und der Mitglieder der Stimmzählkommission sowie der Stimmeneinsammlerinnen und Stimmeneinsammler
6. Geschäftsbericht und politischer Rechenschaftsbericht
 - a) des Kreisvorstandes
 - b) der Ratsfraktion
 - c) der Jungen Liberalen
7. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
8. Bericht der Rechnungsprüfung
9. Aussprache
10. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Schatzmeisters
11. Entlastung des Kreisvorstands
12. Wahl des Kreisvorstandes
13. Wahl der Delegierten zum Kreishauptausschuss

Bitte wenden! >>>>>

Geschäftsstelle

Freie Demokraten – FDP
Kreisverband Remscheid
Alleestraße 108
42853 Remscheid

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag
9.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Busverbindungen
Haltestelle Rathaus
Linien 654, 657, 658, 660, 675

Kreisvorsitzender

Torben Clever
Stellv. Kreisvorsitzender
Sven Chudzinski
Stellv. Kreisvorsitzender
Philipp Wallutat

Bankverbindung

Volksbank im Bergischen Land
IBAN: DE62 3406 0094 00005517 05
BIC: VBRSD33XXX
Kontonummer: 551705
BLZ: 340 600 94

14. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten
 - a. zum Landesparteitag
 - b. zum Landeshauptausschuss
 - c. zum Bezirksparteitag
15. Wahl von zwei Rechnungsprüfer/-innen und deren Stellvertretungen
16. Änderung der Satzung des Kreisverbands (siehe Anlage)
17. Anträge
18. Verschiedenes
19. Schlusswort und Ende des Parteitags

Der Kreisparteitag ist **öffentlich**. Ihre Freunde, Verwandten, Bekannten und Interessenten sind bei uns gern gesehene Gäste.

Anträge können vom Kreishauptausschuss, vom Kreisvorstand, jedem im Kreisverband geführten Mitglied sowie dem Kreisverband der Jungen Liberalen eingebracht werden. Die Anträge müssen der Geschäftsstelle spätestens 10 Tage vor Tagungsbeginn vorliegen. Anträge sind auch zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf dem Kreisparteitag zustimmt (§ 11 Abs. 7 und 8 der Satzung des Kreisverbandes).

Auf § 12 Abs. 2 unserer Satzung weise ich ausdrücklich hin: „Auf Mitgliederparteitagen sind **stimmberechtigt** alle Mitglieder des Kreisverbandes, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.“ Falls Sie „Nachholbedarf“ haben, so steht Ihnen unser Schatzmeister Michael Dorfmueller sicherlich gerne zur Verfügung.

Ich freue mich, wenn ich Sie auf unserem Parteitag begrüßen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Torben Clever
Kreisvorsitzender

Anlage

Geschäftsstelle

Freie Demokraten – FDP
Kreisverband Remscheid
Alleestraße 108
42853 Remscheid

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag
9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Busverbindungen

Haltestelle Rathaus
Linien 654, 657, 658, 660, 675

Kreisvorsitzender

Torben Clever

Stellv. Kreisvorsitzender

Sven Chudzinski

Stellv. Kreisvorsitzender

Philipp Wallutat

Bankverbindung

Volksbank im Bergischen Land
IBAN: DE62 3406 0094 00005517 05
BIC: VBRSDE33XXX
Kontonummer: 551705
BLZ: 340 600 94

Antrag

Kreisparteitag der FDP Remscheid am 29. April 2022

Antragsteller: Kreisvorstand

Antragstitel: Änderung der Satzung des Kreisverbandes

Der Kreisparteitag möge beschließen:

Die Satzung des Kreisverbandes Remscheid wird in den nachfolgenden Paragraphen geändert.

Synopse zur Änderung der Satzung des Kreisverbandes Remscheid			
Nr.	FASSUNG VOM 5. MÄRZ 2008	ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE (fett)	BEGRÜNDUNG
	I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT		
	§ 3 Mitgliedschaft		
1	<p>2.</p> <p>Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.</p>	<p>2.</p> <p>Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt in Deutschland lebt, sowie jeder Deutsche, der im Ausland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Ausländern Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes in Deutschland voraus.</p>	<p>Anpassung an geänderte Rahmensatzung (dort: Anpassung an die Bundessatzung)</p>
	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft		
2	<p>2.</p> <p>Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden.</p>	<p>2.</p> <p>Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung unter Berücksichtigung der Regelungen der Landessatzung zu entscheiden.</p>	<p>Anpassung an geänderte Rahmensatzung. Der Verweis auf die Landessatzung soll sicherstellen, dass die dort festgeschriebenen Regeln Beachtung finden.</p>

	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft		
	1. Die Mitgliedschaft endet durch		
3	g) Ausschluss.	<p>g) schuldhaft unterlassene Beitragszahlungen nach § 14 Abs. (4) und (5) der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes,</p> <p>h) Ausschluss nach § 7 der Landessatzung.</p>	Anpassung an geänderte Rahmensatzung (dort: Anpassung an die Bundessatzung)
4	<p>2. Der Austritt muss gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich erklärt werden.</p> <p>3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Beiträge besteht nicht.</p> <p>4. Die kommunalen Fraktionen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.</p>	<p><i>(Entfällt)</i></p> <p>2. (neu) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Beiträge besteht nicht.</p> <p>3. (neu) Die kommunalen Fraktionen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.</p>	Anpassung an Rahmensatzung
	II. GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES		
	§ 9 Kreisverbandsgrenzen		
5	1. Die Grenzen des Kreisverbandes sind entsprechend des Beschlusses des Landeshauptausschusses gemäß § 10 Abs. 1 der Landessatzung zurzeit identisch mit dem Gebiet der Stadt Remscheid.	1. Die Grenzen des Kreisverbandes sind decken sich entsprechend des Beschlusses des Landeshauptausschusses gemäß § 10 Abs. 1 der Landessatzung zurzeit identisch mit dem Gebiet der Stadt Remscheid. zurzeit identisch mit dem Gebiet der Stadt Remscheid.	Anpassung an Rahmensatzung

	III. ORGANE DES KREISVERBANDES		
	§ 11 Kreisparteitag		
6	5. Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.	5. Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von zwei Ortsverbänden oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.	Anpassung an Rahmensatzung
7	6. Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form ersetzt werden, wenn dem Kreisverband eine schriftliche Einwilligung des Mitgliedes mit Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.	6. Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax), solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.	Anpassung an die geänderte Rahmensatzung (dort: Anpassung der Formulierung an die Geschäftsordnung zur Bundesatzung)
8	7. Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Kreishauptausschuss, vom Kreisvorstand, jedem im Kreisverband geführten Mitglied sowie vom Kreisverband der Jungen Liberalen eingebracht werden. Bei Delegiertenparteitagen tritt an die Stelle des Antragsrechts des Mitglieds das Antragsrecht eines jeden Delegierten.	7. Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Kreishauptausschuss, vom Kreisvorstand, jedem zum Kreisverband gehörenden Ortsverband , jedem im Kreisverband geführten Mitglied sowie vom Kreisverband der Jungen Liberalen eingebracht werden. Bei Delegiertenparteitagen tritt an die Stelle des Antragsrechts des Mitglieds das Antragsrecht eines jeden Delegierten.	Anpassung an Rahmensatzung

	§ 12 Teilnahme und Stimmrecht		
9	<p>2.</p> <p>Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind stimmberechtigt, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.</p>	<p>2.</p> <p>Auf Mitgliederparteitagen sind stimmberechtigt alle Mitglieder des Kreisverbandes, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.</p> <p>3.</p> <p>Auf Delegiertenparteitagen sind die Delegierten der Ortsverbände stimmberechtigt, die mit der Beitragszahlung gegenüber dem Kreisverband nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden von den Ortsverbänden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf je angefangene zehn Mitglieder entfällt ein Delegierter.</p>	Anpassung an Rahmensatzung
	§ 13 Geschäftsordnung des Kreisparteitages		
10	<p>1.</p> <p>Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Kreisparteitag kann von einer Versammlungsleitung geleitet werden, welches der Kreisparteitag zu Beginn wählt. Bei Vorstandswahlen muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.</p>	<p>1.</p> <p>Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Kreisparteitag kann von einer Versammlungsleitung geleitet werden, welches der Kreisparteitag zu Beginn wählt. Bei Vorstandswahlen muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.</p>	Redaktionelle Änderung
11	<p>5.</p> <p>Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisparteitages sind zu protokollieren.</p>	<p>5.</p> <p>Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisparteitages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Landesverband zuzuleiten.</p>	Anpassung an die geänderte Rahmensatzung. Zur Sicherstellung aktueller Parteifunktionsverteiler ist die Übermittlung des Protokolls an die Landesgeschäftsstelle erforderlich.

	§ 14 Kreishauptausschuss		
12	2. Der Kreishauptausschuss ist vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen, wenn dies vom Kreisvorstand beschlossen wird. Einem solchen Beschluss muss der Kreisvorsitzende innerhalb von zwei Wochen nachkommen.	2. Der Kreishauptausschuss ist vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen, wenn dies vom Kreisvorstand beschlossen oder von mindestens zwei Ortsverbänden schriftlich beim Kreisvorstand beantragt wird. Einem solchen Beschluss oder Antrag muss der Kreisvorsitzende innerhalb von zwei Wochen nachkommen.	Anpassung an Rahmenseatzung
13	8. Der Kreisvorstand beschließt unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 2 PartG ¹ die Zahl der durch den Kreisparteitag zu wählenden Mitglieder.	8. Der Kreisvorstand beschließt unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 2 PartG¹ den Schlüssel, für wie viele Mitglieder eines Ortsverbandes je ein Delegierter zu wählen ist oder die Zahl der durch den Kreisparteitag zu wählenden Mitglieder.	Anpassung an Rahmenseatzung
	§ 15 Kreisvorstand		
14		8. Der Kreisvorsitzender vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich alleine. Er kann im Namen des Kreisverbandes klagen, Verträge abschließen oder Vollmachten zum Abschluss von Verträgen erteilen. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter oder der Kreisschatzmeister. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.	Die Regelung aus der Landessatzung für den Landesvorstand wurde ausdrücklich in die Rahmenseatzung übernommen, um eine Klarstellung herbeizuführen.

¹ Parteiengesetz (PartG) § 12 - Allgemeine Parteiausschüsse

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 15 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muss jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitglieder des Organs liegen.

	IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN DER KREISE UND KREISFREIEN STÄDTE		
	§ 18 Kandidatenaufstellungen und Wahl von Reservelisten		
15	4. Die Kreiswahlversammlung wählt die Bewerber für die Listen zu den Bezirksvertretungen gem. § 46 a Kommunalwahlgesetz. Die im Stadtbezirk wohnenden Mitglieder haben vorab ein Vorschlagsrecht.	4. Die Kreiswahlversammlung wählt die Bewerber für die Listen zu den Bezirksvertretungen gem. § 46 a Kommunalwahlgesetz. Die im Stadtbezirk wohnenden Mitglieder bzw. der für den jeweiligen Stadtbezirk zuständige Ortsverband haben vorab ein Vorschlagsrecht.	Anpassung an Rahmensatzung
16		5. Die Kreiswahlversammlung kann durch Beschluss das Recht der Listenaufstellung für die Bezirksvertretungen auf die jeweils zuständigen Ortswahlversammlungen übertragen.	Anpassung an Rahmensatzung
	V. ARBEITSKREISE		
	§ 19 Arbeitskreise		
17	2. § 28 Abs. 3 der Landessatzung und die Geschäftsordnung für Landesfachausschüsse gelten sinngemäß.	2. § 28 der Landessatzung und die Geschäftsordnung für Landesfachausschüsse gelten sinngemäß.	Anpassung an Rahmensatzung

	VI. FINANZORDNUNG		
	§ 22 Beiträge, Kassenwesen		
18	<p>2.</p> <p>Die Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband nach § 32 Abs. 1 der Landessatzung ist Aufgabe des Kreisvorstandes.</p>	<p>2. (neu)</p> <p>Auf Beschluss des Kreishauptausschusses kann dieses Recht auf die Ortsverbände übertragen werden. Der Kreishauptausschuss setzt den Anteil des Aufkommens fest, der an den Kreisverband abzuführen ist.</p> <p>3.</p> <p>Die Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband nach § 32 Abs. 1 der Landessatzung ist Aufgabe des Kreisvorstandes.</p>	Anpassung an Rahmensatzung
	§ 23 Buchführung und Kassenprüfung		
19	<p>5.</p> <p>Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.</p> <p>6.</p> <p>Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.</p>	<p>1.</p> <p>Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.</p> <p>2.</p> <p>Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.</p>	Anpassung an Rahmensatzung

	<p>7.</p> <p>Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören und sind, wenn sie Mitglieder des Kreishauptausschusses sind, in finanziellen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.</p>	<p>3.</p> <p>Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören und sind, wenn sie Mitglieder des Kreishauptausschusses sind, in finanziellen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.</p> <p>4.</p> <p>Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Ortsverbänden durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.</p>	
	VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG		
	§ 27 Satzung und Inkrafttreten		
20	<p>1.</p> <p>Der Landeshauptausschuss beschließt gem. § 10 Abs. 5 der Landessatzung die für Kreisverbände verbindliche Rahmensatzung. Der Kreisparteitag beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit über die Änderungen der dispositiven Bestimmungen dieser Rahmensatzung.</p>	<p>1.</p> <p>Der Landesparteitag oder der Landeshauptausschuss beschließen gem. § 10 Abs. 5 der Landessatzung die für Kreisverbände verbindliche Rahmensatzung. Der Kreisparteitag beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit über die Änderungen der dispositiven Bestimmungen dieser Rahmensatzung.</p>	<p>Die Formulierung wurde in der Rahmensatzung an die Landesverbandssatzung angepasst.</p>

<p>21</p>	<p>3. Diese Satzung ist durch Beschluss des ordentlichen Kreisparteitages vom 5. März 2008 in Kraft getreten. Die Rahmensatzung gem. § 10 Abs. 5 der Landessatzung ist durch Beschluss des Landeshauptausschusses am 20. Oktober 2007 in Kraft getreten.</p>	<p>3. Diese Satzung ist durch Beschluss des ordentlichen Kreisparteitages vom 29. April 2022 in Kraft getreten. Die Rahmensatzung gem. § 10 Abs. 5 der Landessatzung ist durch Beschluss des Landesparteitages am 24. April 2021 in Kraft getreten.</p>	<p>Die Formulierung wird aktualisiert.</p>
------------------	--	--	--